



ERGÄNZUNGEN UND ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN | Zusammenfassende Informationen vom 7. August 2026
(das "Dokument")

Die Emittentin stützt sich auf eine Ausnahme nach Art. 51 Abs. 2 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG). Dieses Dokument wurde erstellt, um den Anlegerinnen und Anlegern die wichtigsten Informationen über die Emittentin, die Anleiheobligationen und das Angebot gemäss Art. 40 Abs. 1 lit. b und lit. c FIDLEG zur Verfügung zu stellen. **Mögliche Anlegerinnen und Anleger werden in Übereinstimmung mit Art. 40 Abs. 5 FIDLEG hiermit darauf hingewiesen, dass dieses Dokument nicht von einer Prüfstelle im Sinne von Art. 52 FIDLEG (die Prüfstelle) geprüft oder genehmigt wurde oder wird.** Die Anleiheobligationen werden, sofern ausgegeben, auf der Basis des Prospektes ausgegeben, welcher erst nach Ausgabe der Anleiheobligationen bei der Prüfstelle zur Prüfung und Genehmigung eingereicht wird. Potenzielle Anlegerinnen und Anleger sollten beachten, dass die mit einem "*" oder eckigen Klammern gekennzeichneten Bedingungen noch nicht oder noch nicht definitiv feststehen, sondern basierend auf den Marktbedingungen und der Marktnachfrage bestimmt werden. Sobald festgelegt, werden die Bedingungen nicht in einer ergänzten Version dieses Dokumentes, sondern im Prospekt enthalten sein. Dieses Dokument stellt weder ein Angebot noch eine Verkaufseinladung dar, noch beinhaltet es ein solches respektive eine solche. Das Dokument bewirbt auch kein Angebot, Anleiheobligationen in Ländern zu kaufen, in denen solche Angebote nicht gestattet sind.

Freiburger Kantonalbank

0.9575% Anleihe 2026 - 2033 von CHF 150'000'000.- **(mit Aufstockungsmöglichkeit)**

Allgemeine Angaben über die Emittentin und die Bedingungen der Emission

Emittentin	Freiburger Kantonalbank
Legal Entity Identifier (LEI)	5493008MSAGSTUCMKL66
Issuer Rating	Fedafin: Aaa / ZKB: AA
Markt	Schweizer Franken Inlandmarkt
Instrument / Format	Festverzinsliche Anleihe
Angebot	Öffentliches Angebot ausschliesslich in der Schweiz
Ranking	Senior unsecured
Nominalbetrag	150'000'000.- (Basistranche mit Aufstockungsmöglichkeit)
Verzinsung	0.9575% p.a.
Zinstermin	Zahlbar jährlich im Nachhinein jeweils am 8. September, erstmals am 8. September 2027
Zinsberechnungsmethode	30/360, following, unadjusted
Geschäftstage	Zürich
Emissionspreis	100%
Platzierungspreis	Abhängig von der Nachfrage
Pricing Datum	07.08.2026
Liberierungsdatum	08.09.2026
Laufzeit	7 Jahre fest
Zeichnungsfrist	bis 04. September 2026
Rückzahlungsdatum	08.09.2033
Rückzahlungsbetrag	100% des Gesamtnennbetrags der Anleihe
Zusicherungen	Pari-Passu-Klausel

Verjährung	Zinsen innert 5 Jahren, Rückzahlungsbetrag innert 10 Jahren
Kreditaufschlag / YTM	46.00 bps / 0.957%
Stückelung (Nominalbetrag)	CHF 5'000
Kotierung / 1. prov. Handelstag	SIX Swiss Exchange / 07.09.2026
Letzter Handelstag	Der letzte Handelstag der Anleihe an der SIX Swiss Exchange wird voraussichtlich der zweitletzte Handelstag an der SIX Swiss Exchange vor dem Rückzahlungsdatum sein.
Sole-Lead Manager	Freiburger Kantonalbank
Valor / ISIN	159657152 / CH1596571526
Beschränkung der Handelbarkeit	Keine Beschränkungen
Verkaufsbeschränkungen	Insbesondere U.S.A. / U.S. persons, European Economic Area, United Kingdom, Italy
Verwendung des Emissionserlöses	Allgemeine unternehmerische Zwecke
Garantie	Kanton Freiburg (Staatsgarantie)
Bestellte Sicherheiten	Unbesichert

Anleihespezifische Risikofaktoren

Eine Investition in die Anleihe ist mit Risiken verbunden, einschliesslich des Risikos des Verlustes der gesamten Anlage in die Anleihe. Potenzielle Anlegerinnen und Anleger sollten ihre eigene Anlageentscheidung in Bezug auf die Anleihe nur nach Rücksprache mit ihren eigenen Finanz- und Rechtsberatern über die mit einer Anlage in die Anleihe verbundenen Risiken und die Eignung einer Anlage in die Anleihe im Hinblick auf ihre besonderen Umstände treffen.

Potenzielle Anlegerinnen und Anleger sollten bei der Beurteilung der Vorzüge und der Eignung einer Anlage in die Anleihe die weiter unten aufgelisteten Risiken berücksichtigen. Die Informationen erheben nicht den Anspruch, eine abschliessende Auflistung aller mit einer Anlage in die Anleihe verbundenen potenziellen Risiken zu sein. Die Reihenfolge, in der die Risikofaktoren im Folgenden dargestellt werden, ist kein Hinweis auf ihre Eintrittswahrscheinlichkeit oder das mögliche Ausmass ihrer finanziellen Folgen.

Die nachstehende Auflistung beinhaltet gewisse Risikofaktoren, die sich auf Finanzinstrumente als solche beziehen und keine Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin beinhalten. Eine vollständige Auflistung der Risikofaktoren befindet sich am Schluss dieses Dokuments in Anhang A. Basierend auf Art. 62 Abs. 3 der Verordnung über die Finanzdienstleistungen vom 6. November 2019 (FIDLEV) wird vermutet, dass die wichtigsten Informationen in Bezug auf die Emittentin den Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern bekannt sind.

Fester Zinssatz	Eine Investition in die Anleihe ist mit Risiken im Zusammenhang mit Veränderungen im Zinsumfeld verbunden.
Unbeschränkte Verschuldungsmöglichkeit	Die Bedingungen der Anleihe enthalten keine Beschränkung hinsichtlich des Betrags oder der Art der weiteren Wertpapiere oder Schulden, welche die Emittentin ausgeben bzw. aufnehmen darf.
Aussagekraft des Rating's	Das Rating der Emittentin spiegelt möglicherweise nicht alle Risiken einer Investition in die Anleiheobligation wider.
Änderung der Anleihebedingungen	In bestimmten Fällen können die Obligationärinnen und Obligationäre durch bestimmte Änderungen der Anleihebedingungen, denen sie nicht zugestimmt haben, gebunden sein.
Kein Handelsmarkt	Ein aktiver Handelsmarkt für die Obligationen entwickelt sich möglicherweise nicht.
Unvorhersehbare Faktoren	Der Marktwert der Obligationen kann durch unvorhersehbare Faktoren beeinflusst werden.

Zusätzliche Angaben gemäss Art. 5, Abs. 3 Bstb. B. BankV

Sitz der Emittentin	Bd de Pérolles 1, 1701 Freiburg, Schweiz
Zweck der Emittentin	Gemäss Art. 2, Gesetz vom 22. November 1988 über die Freiburger Kantonalbank hat die Bank zum Zweck a) die Wirtschaft des Kantons zu fördern, b) die Befriedigung der Finanzbedürfnisse der Bevölkerung zu erleichtern und die sichere Anlage ihrer Ersparnisse und Kapitalien zu ermöglichen, c) dem Kanton Einnahmenquellen zu erschliessen.
Rechtsgrundlage	Entscheid Komitee ALM vom 25. Juni 2026
Anwendbares Recht / Gerichtstand	Schweizer Recht / Freiburg
Dokumentation	Standalone Die Anleihe wird, falls emittiert, auf der Grundlage des Prospekts ausgegeben, der erst nach Abschluss des Angebots der Schweizer Prüfstelle zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt wird.
Bezugsmöglichkeiten	Exemplare dieses Dokuments (einschliesslich der mittels Verweis hierin aufgenommenen Dokumente) und der Prospekt (sobald verfügbar) sind in elektronischer oder gedruckter Form auf Anfrage kostenlos erhältlich bei: Freiburger Kantonalbank TMAF Bd de Pérolles 1 1701 Freiburg Die mittels Verweis einbezogenen Dokumente sind auch auf der Website der Emittentin https://www.bcf.ch/de/die-fkb/ueber-uns/anlegerinformationen/geschaeftsberichte abrufbar.
Publikationen	Mitteilungen an die Obligationärinnen und Obligationäre werden auf der Webseite der SIX Swiss Exchange veröffentlicht (aktuell https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/news-tools/official-notices.html#/)
Zahlstelle	Freiburger Kantonalbank
Anleihensvertreter	Freiburger Kantonalbank
Form	Unverbriefte als sogenannte Einfache Wertrechte im Sinne von Artikel 973c des Schweizer Obligationenrechts, die durch Eintrag ins Hauptregister der SIX SIS AG (SIX SIS) und der Gutschrift im Effektenkonto eines oder mehrerer Teilnehmer der SIX SIS zu Bucheffekten gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes werden. Weder die Emittentin, die Obligationärinnen und Obligationäre noch die Zahlstelle haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in Wertpapiere oder eine Globalurkunde, bzw. die Auslieferung von Wertpapieren oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen.
Schweizer Verrechnungssteuer	Alle Zahlungen in Bezug auf die Anleihensobligationen unterliegen allen anwendbaren Steuern, einschliesslich des Abzugs der Eidgenössischen Verrechnungssteuer auf Zinszahlungen, die derzeit mit einem Satz von fünfunddreissig (35) Prozent erhoben wird.
Primäres Clearing-System	SIX SIS AG

Mittels Verweis einbezogene Informationen

Der Geschäftsbericht 2025, der Zwischenbericht per 30.6.2026 und die Offenlegung Eigenmittel und Liquidität per 31.12.2025 werden per Verweis in dieses Dokument aufgenommen.

Geschäftsbericht 2025	https://www.bcf.ch/sites/default/files/medias/documents/fkb-geschaeftsbericht-2025.pdf
Zwischenbericht per 30.06.2026	https://www.bcf.ch/sites/default/files/medias/documents/fkb-zwischenbericht-2026.pdf
Offenlegung Eigenmittel und Liquidität per 31.12.2025	https://www.bcf.ch/sites/default/files/medias/documents/fkb-eigenmittel-311225.pdf

Rechtliche Hinweise / Disclaimer:

Dieses Dokument wurde erstellt, um den Anlegerinnen und Anlegern Informationen über die Obligationen in Übereinstimmung mit und für die Zwecke von Art. 5 Abs. 3 lit. b der Schweizerischen Bankenverordnung sowie Art. 51 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 lit. b und c FIDLEG zur Verfügung zu stellen. Es stellt keinen Prospekt im Sinne des FIDLEG dar.

Die Emittentin stützt sich auf eine Ausnahme nach Art. 51 Abs. 2 FIDLEG. Folglich werden potenzielle Investorinnen und Investoren in Übereinstimmung mit Art. 40 Abs. 5 FIDLEG hiermit darauf hingewiesen, dass dieses Dokument nicht von der SIX Exchange Regulation AG in ihrer Eigenschaft als Schweizer Prüfstelle im Sinne von Art. 52 FIDLEG (die Prüfstelle) geprüft oder genehmigt wurde oder wird.

Dieses Dokument ist mit 7. August 2026 datiert und wird nicht aufgrund von nachträglichen Entwicklungen aktualisiert, vorbehaltlich der Publikation von Ergänzungen gemäss FIDLEG. Insbesondere muss dieses Dokument zum Zeitpunkt einer allfälligen Genehmigung des Prospekts durch die SIX Exchange Regulation AG in ihrer Eigenschaft als zuständige schweizerische Prüfstelle gemäss Art. 52 des FIDLEG nicht aktualisiert werden.

Dieses Dokument und die mittels Verweis in dieses Dokument einbezogenen Dokumente enthalten unter Umständen zukunftsgerichtete Aussagen bzw. es sind zukunftsgerichtete Aussagen durch Verweis einbezogen. Begriffe wie "glauben", "erwarten", "planen", "schätzen", "vorhersehen", "beabsichtigen", "anstreben", "annehmen", "kann", "könnte", "wird" und ähnliche Begriffe sollen solche Aussichten und/oder zukunftsbezogenen Aussagen kennzeichnen, sind aber nicht das einzige Mittel zur Kennzeichnung derselben. Die in diesem Dokument enthaltenen oder mittels Verweis einbezogenen zukunftsbezogenen Aussagen basieren auf den Annahmen und Erwartungen, welche die Emittentin zum heutigen Zeitpunkt für realistisch hält, die aber unsicher sind und sich als falsch herausstellen können.

Sofern nicht vom FIDLEG gefordert, übernimmt die Emittentin keine Verpflichtung, Aussichten oder zukunftsgerichtete Aussagen nach dem Datum dieses Dokuments zu aktualisieren, selbst wenn sie aufgrund neuer Informationen, zukünftiger Ereignisse oder anderer Umstände unrichtig oder irreführend geworden sind.

The distribution of this document and the offer, sale and delivery of the Bonds in certain jurisdictions may be restricted by law. Persons into whose possession this document comes are required by the Issuer to inform themselves about and to observe any such restrictions. For a description of certain restrictions on offers, sales and deliveries of Bonds and on the distribution of this document and other offering material relating to the Bonds. This document may not be used for the purpose of an offer or solicitation by anyone in any jurisdiction in which such offer or solicitation is not authorised or to any person to whom it is unlawful to make such an offer or solicitation. Prospective investors should satisfy themselves that they understand all of the risks associated with making investments in the Bonds. If a prospective investor is in any doubt whatsoever as to the risks involved in investing in the Bonds, he or she should consult his or her professional advisers.

An investment in the Bonds is only suitable for financially sophisticated investors who are capable of evaluating the merits and risks of such investment and who have sufficient resources to be able to bear any losses which may result therefrom.

Selling restrictions will include the followings jurisdictions in particular: United States of America and United States Persons, European Economic Area, United Kingdom and Italy.

This material is for distribution only under such circumstances as may be permitted by applicable law. No representation or warranty, either expressed or implied, is provided in relation to the accuracy, completeness or reliability of the information contained herein, nor is it intended to be a complete statement or summary of the securities, markets or developments referred to in the materials. It should not be regarded by recipients as a substitute for the exercise of their own judgement. The Issuer is not providing any financial, legal, tax or other advice to any recipient nor is the Issuer acting in any fiduciary capacity with respect to any recipient.

Wesentliche Risiken

Potenzielle Investorinnen und potenzielle Investoren sollten sämtliche in diesem Dokument enthaltenen Informationen und insbesondere die nachstehend aufgeführten wesentlichen Risiken unter Berücksichtigung ihrer persönlichen und finanziellen Situation, ihrer Anlagestrategie und -ziele sowie aller weiteren relevanten Umstände sorgfältig prüfen. Jedes der nachstehend aufgeführten wesentlichen Risiken könnte sich in erheblichem Masse negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken, welche sich wiederum auf die Rückzahlung auswirken. Zudem kann jedes der nachstehend aufgeführten wesentlichen Risiken den Kurs der Anleihe sowie die Rechte der Investorinnen und Investoren unter der Anleihe wesentlich beeinträchtigen. Als Folge davon besteht die Gefahr, dass Investorinnen und Investoren den investierten Betrag ganz oder teilweise verlieren werden.

Die in diesem Abschnitt (*Wesentliche Risiken*) enthaltene Aufzählung der Risiken ist nicht abschliessend; potenzielle Investorinnen und potenzielle Investoren sollten eine eigenständige Risikobeurteilung vornehmen, ihre jeweiligen Finanz-, Rechts-, Steuer- und anderen Berater beiziehen sowie die detaillierten Informationen an anderen Stellen in diesem Dokument eingehend studieren. Auch Risiken, zukünftige Ereignisse und Entwicklungen, welche der Emittentin derzeit nicht bekannt sind oder von ihr derzeit als unwesentlich beurteilt werden, und deshalb nachstehend nicht oder in einem anderen Lichte dargestellt sind, können sich in erheblichem Masse negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin und somit auf die Rechte der Investorinnen und Investoren auswirken.

Anlageentscheide sollten nicht allein auf der Basis der in diesem Dokument enthaltenen bzw. zu entnehmenden Risiken getroffen werden, da derartige Informationen die individuelle, auf die Bedürfnisse, Zielsetzungen, Risikolage, Erfahrungen, Umstände sowie das Wissen des jeweiligen potenziellen Investors zugeschnittene Beratung und Information nicht zu ersetzen vermögen.

Potenzielle Investorinnen und potenzielle Investoren sollten sich nur dann für einen Kauf von Obligationen entscheiden, wenn sie sich der damit verbundenen Risiken bewusst sind und aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse in der Lage sind, allfällig anfallende Verluste zu tragen.

Die Reihenfolge, in der die nachstehenden wesentlichen Risiken aufgeführt werden, stellt keinen Hinweis auf ihre Wichtigkeit oder die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens dar.

3.1 Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit

Ein wirtschaftlicher Abschwung oder Schwankungen an den Finanz- sowie den Immobilienmärkten können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Ein über längere Zeit andauernder wirtschaftlicher Abschwung in der Schweiz, im Kanton Freiburg und/oder weltweit oder eine anhaltende Volatilität der Finanzmärkte können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken. Faktoren wie Zinsniveau, Inflation, Deflation, Stimmung der Anlegerinnen und Anleger, Kosten und Verfügbarkeit von Krediten, Liquidität der globalen Finanzmärkte sowie Höhe und Volatilität von Aktienkursen und den Kursen anderer Finanzinstrumente können erhebliche Auswirkungen auf die Aktivitäten von Kundinnen und Kunden und die Profitabilität der Geschäftstätigkeit der Emittentin haben. Zudem kann sich eine Abschwächung oder ein Einbruch der Immobilienmärkte in der Schweiz, und speziell im Kanton Freiburg, negativ auf das Hypothekengeschäft der Emittentin auswirken.

Die Emittentin steht mit (vorwiegend inländischen) Wettbewerbern in Konkurrenz

Sämtliche geschäftliche Aktivitäten der Emittentin betreffen hart umkämpfte Märkte. Auch wenn die Emittentin bestrebt ist, vorzüglichen Kundenservice zu bieten, welcher höchsten Ansprüchen genügt, hängt ihre Wettbewerbsfähigkeit von einer Vielzahl von Faktoren, einschliesslich ihrer Reputation, der Qualität ihrer Dienstleistungen und Beratung, ihres Know-how, ihrer Innovationsfähigkeit, ihrer Umsetzungsfähigkeit, ihrer Preisstruktur, dem Erfolg ihrer Marketing- und Verkaufsbemühungen und den Fähigkeiten ihrer Mitarbeiter ab. Gelingt es der Emittentin bezüglich dieser und weiterer Faktoren nicht, ihre Marktposition beizubehalten, kann sich dies negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist dem Kreditrisiko von Drittparteien ausgesetzt und finanzielle oder andere Probleme von Dritten können sich negativ auf den Betrieb, die finanzielle Situation und das operative Ergebnis der Emittentin auswirken

Wie für das Bankengeschäft typisch, unterliegt die Emittentin dem Risiko, dass Dritte, welchen sie Geld, Aktien oder andere Vermögenswerte leiht, so insbesondere Kundinnen und Kunden, Gegenparteien bei Handelsgeschäften, Börsen, Clearingstellen und andere Finanzinstitute ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen. Auch wenn die Emittentin

solche Drittparteien überprüft, um ihr Gegenparteirisiko einzudämmen, kann es sein, dass diese ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin aufgrund von Liquiditätsengpässen, operativen Fehlern, Insolvenz oder aus anderen Gründen nicht nachkommen. Zudem könnten bestellte Sicherheiten an Wert verlieren oder deren Verwertbarkeit eingeschränkt sein. Das Gegenparteirisiko hat im aktuellen, herausfordernden Geschäftsumfeld und im Zuge steigender Volatilität der Finanzmärkte stark an Bedeutung gewonnen. Aus diesem Grund können trotz der grossen Bemühungen der Emittentin, ihr Gegenparteirisiko (und damit ihr Kreditrisiko) zu kontrollieren, Kreditverluste eintreten, welche über dem langjährigen Durchschnitt liegen, was sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken kann.

Eine Verschlechterung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit oder ein Verlust der Staatsgarantie der Emittentin kann für sie höhere Finanzierungskosten zur Folge haben und das Vertrauen von Kundinnen und Kunden in die Emittentin beeinträchtigen

Eine Verschlechterung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Emittentin kann für die Emittentin höhere Finanzierungskosten, insbesondere am Interbanken- und Kapitalmarkt, und eine sinkende Verfügbarkeit von Finanzierungsquellen zur Folge haben. Zudem kann die Verschlechterung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit auch die Fähigkeit der Emittentin, in gewissen Geschäftsfeldern tätig zu sein bzw. gewisse Geschäfte einzugehen, beeinträchtigen und Kundinnen sowie Kunden könnten zögern, mit der Emittentin Geschäfte zu tätigen. Aufgrund der möglichen negativen Konsequenzen einer Verschlechterung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit auf die Finanzierungskosten und Finanzierungsmöglichkeiten der Emittentin, kann sich eine solche Verschlechterung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Ein vergleichbarer Effekt auf die Emittentin kann auch bei einem Verlust oder einer Einschränkung der derzeit vom Kanton Freiburg gewährten Staatsgarantie eintreten, da diese Staatsgarantie die Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Emittentin durch Dritte positiv beeinflusst. Insbesondere auch im Zusammenhang mit den Verhandlungen über ein institutionelles Rahmenabkommen zwischen der Schweiz und der EU könnte die Aufrechterhaltung der Staatsgarantie in Frage gestellt werden.

Das Betriebsergebnis der Emittentin kann durch plötzliche und substantielle Änderungen der Zinsverhältnisse beeinträchtigt werden

Unerwartete und sprunghafte Änderungen der allgemeinen Zinssätze am Markt, insbesondere auch im Bereich der Negativzinsen, können sich auf die Höhe der Nettozinseinnahmen der Emittentin auswirken. Da Finanzierungskosten und Zinseinnahmen nicht in allen Zinskonstellationen korrelieren, können Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus wie auch der Zinsstruktur die Nettozinseinnahmen der Emittentin beeinflussen. Zinsschwankungen können zudem den Wert der festverzinslichen Anlagen der Emittentin sowie die Einnahmen aus dem Verkaufs- und Handelsgeschäft beeinflussen und sich auf den Wert von Vermögenswerten weiterer Anlageklassen und damit auch der von der Emittentin verwalteten Vermögen auswirken. Trotz ihrer Vorkehrungen, das Zinsrisiko zu kontrollieren, können sich plötzliche und substantielle Änderungen der Zinssätze negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken. Ferner können sich auch anhaltend tiefe oder negative Zinsen negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Eine Beeinträchtigung der Fähigkeit, eine stabile Refinanzierungs- und Liquiditätsposition zu erhalten, kann sich negativ auf das Betriebsergebnis und die finanzielle Situation der Emittentin auswirken

Obwohl sie ihre Refinanzierungs- und Liquiditätspositionen aktiv bewirtschaftet und dafür besorgt ist, jederzeit über genügend flüssige Mittel zu verfügen, unterliegt die Emittentin einem Liquiditätsrisiko. Das Liquiditätsrisiko, also das Risiko, den Zahlungsverpflichtungen zum Fälligkeitszeitpunkt nicht nachkommen zu können, wohnt jeglicher Banktätigkeit inne und kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Ungünstige Marktänderungen können sich negativ auf den Wert des Handelsportfolios der Emittentin auswirken

Der Wert des Handelsportfolios der Emittentin wird durch Änderungen der Marktpreise, so beispielsweise der Zinssätze, Aktienkurse, Wechselkurse und Derivatpreise, beeinflusst. Die Emittentin trifft verschiedene Massnahmen, um die aus den Schwankungen solcher Marktpreise resultierenden Risiken zu adressieren. So kann sie insbesondere Absicherungsgeschäfte abschliessen, um die mit ihren eigenen Handelsaktivitäten verbundenen Marktrisiken einzudämmen. Nichtsdestotrotz könnten sich ungünstige Marktänderungen negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Kursschwankungen ausländischer Währungen können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Ein kleiner Teil der Bilanzpositionen der Emittentin ist in ausländischen Währungen angelegt bzw. finanziert. Dies setzt die Emittentin einem gewissen Währungsrisiko, in der Form des Umrechnungsrisikos aus, auch wenn grundsätzlich angestrebt wird, die Gaps (d.h. die Volumendifferenzen) weitgehend auszugleichen. Trotzdem lassen sich insbesondere zukünftige Erträge und Refinanzierungsniveaus nicht systematisch absichern, so dass sich substantielle Kursschwankungen ausländischer Währungen negativ auf das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken können.

Operationelle Risiken können die Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinträchtigen, regulatorische Massnahmen gegen die Emittentin nach sich ziehen oder sich negativ auf ihr Betriebsergebnis auswirken

Die Emittentin ist operationellen Risiken ausgesetzt, auch wenn sie diese durch effektive Prozesse und Kontrollen einzudämmen versucht. Operationelle Risiken bezeichnen das Verlustrisiko, welches aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen und Systemen, von Personen oder aus äusseren Ereignissen, die den Betrieb der Emittentin beeinträchtigen, resultiert (ausgenommen sind finanzielle Risiken wie beispielsweise mit Finanzmärkten verbundene Risiken sowie das Gegenparteirisiko). Gerade aufgrund des breiten Spektrums von operationellen Risiken kann sich das Eintreten eines oder mehrerer dieser Risiken negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist von ihren IT-Systemen abhängig. Sollten diese nicht ordnungsgemäss arbeiten oder gar ausfallen, kann sich das negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit ist die Emittentin stark von IT-Systemen und mit diesen zusammenhängenden Prozessen und Abläufen abhängig. Aus dieser Abhängigkeit ergeben sich für die Emittentin eine Reihe von operationellen Risiken, einschliesslich in Bezug auf Angriffe aus dem Internet, auf die Integrität, die Verfügbarkeit und die Vertraulichkeit der Technologieinfrastruktur, insbesondere in Bezug auf kritische und/oder sensitive Daten und IT-Systeme (Cyber-Risiken). Die bestehenden Risiken und Abhängigkeiten können durch Massnahmen der Emittentin verringert, aber nicht ausgeschlossen werden. Sollten die Prozesse nicht ordnungsgemäss ablaufen, der Schutz versagen, die Systeme nicht ordnungsgemäss arbeiten oder gar ausfallen, oder nicht zulässige Zugriffsrechte bestehen bzw. nicht zulässige Zugriffe erfolgen, kann die Emittentin einen erheblichen Verlust oder gar eine Unterbrechung ihres Geschäfts erleiden und/oder sich Ansprüchen Dritter, einschliesslich Schadensersatzansprüchen oder Massnahmen von Gerichten, Behörden und Aufsichtsbehörden, ausgesetzt sehen.

Laufende Entwicklungen im Bankensektor können sich negativ auf die Position der Emittentin als Vermögensverwalterin in der Schweiz auswirken

Laufende Diskussionen über das Schweizer Bankkündengeheimnis und Niedrigsteuerländer im Allgemeinen, höhere Transparenzanforderungen, die Einführung des «automatischen Informationsaustausches» im Rahmen einer Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen der OECD sowie verstärkte regulatorische Aufsicht haben den Druck auf die Vermögensverwaltungstätigkeit in der Schweiz erhöht. Diese Entwicklungen können sich allgemein negativ auf Banken in der Schweiz auswirken. Trotz der starken regionalen Verankerung der Emittentin und ihrer transparenten Steuerstrategie für im Ausland ansässige Kundinnen und Kunden, können sich die genannten Entwicklungen negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die mit juristischen Verfahren verbundenen Risiken können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Die Emittentin unterliegt den eidgenössischen und kantonalen Rechtsordnungen sowie dem Recht ausländischer Staaten, soweit sie mit dort domizilierten Kundinnen und Kunden eine Geschäftsaktivität entwickelt oder entwickelt hat oder andere Berührungspunkte bestehen. Die Emittentin ist daher mit den Risiken von Verfahren unter den entsprechenden Rechtsordnungen konfrontiert. Der Ausgang solcher Verfahren ist stets ungewiss und kann finanzielle Verluste zur Folge haben. Das Führen solcher Verfahren kann zudem einen hohen finanziellen und zeitlichen Aufwand mit sich bringen und es besteht auch bei erfolgreichem Ausgang des Verfahrens keine Garantie, für sämtliche angefallenen Kosten entschädigt zu werden. Obwohl die Emittentin Prozesse und Kontrollen implementiert hat, um ihre rechtlichen Risiken zu kontrollieren, können sich diese negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist Verlustrisiken als Folge von Betrug und sonstigem Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter ausgesetzt

Betrug, das Missachten von gesetzlichen, regulatorischen oder betriebsinternen Vorschriften oder Sorgfaltspflichten und sonstiges Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter können Verluste, negative Berichterstattung und eine Schädigung der Reputation der Emittentin zur Folge haben, zu verstärkter regulatorischer Aufsicht führen und die Fähigkeit der Emittentin, Kundinnen und Kunden zu binden und neue Kundinnen und Kunden zu gewinnen sowie den Zugang zu den Interbanken- oder Kapitalmärkten aufrecht zu erhalten, beeinträchtigen. Weiter können daraus auch gerichtliche Verfahren und Vollstreckungsmassnahmen sowie Bussen und Geldstrafen gegen die Emittentin und weitere, nicht vorhersehbare negative Auswirkungen resultieren. All dies kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist mit Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen oder regulatorischen Änderungen konfrontiert

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt detaillierten und umfassenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen innerhalb wie ausserhalb der Schweiz sowie der Aufsicht durch Behörden des Kantons Freiburg, des Bundes sowie ausländischer Staaten, soweit die Emittentin mit dort domizilierten Kundinnen und Kunden eine Geschäftsaktivität entwickelt oder entwickelt hat oder andere Berührungspunkte bestehen. Änderungen dieser Bestimmungen können die Art und Weise der Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinflussen. Regulatoren haben weitgehende Kompetenzen bezüglich zahlreicher Aspekte der Tätigkeiten von Finanzdienstleistern, so beispielsweise aufgrund der Bestimmungen zur Liquidität, den Eigenmitteln und zulässigen Anlagen, zum Geschäftsgebahren, zur Geldwäscherei und Identifikation von Kundinnen und Kunden, zum Datenschutz, zu den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie zu den Werbe- und Verkaufsaktivitäten. So können sich die auf die Emittentin anwendbaren Vorschriften verschärfen, beispielsweise durch Änderungen an den Basler Regelwerken betreffend Kapitalanforderungen von Banken. Diese und weitere für die Emittentin relevante Bestimmungen können jederzeit ändern und diese Änderungen können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken. Die Emittentin kann den Zeitpunkt und die Art solcher Änderungen nicht immer vorhersehen. Zudem unterziehen Regulatoren (und andere relevante Aufsichtsbehörden) in der Schweiz, der EU, den USA und in weiteren Ländern Zahlungsströme und andere Transaktionen mit Blick auf ihre jeweiligen Bestimmungen zur Geldwäscherei, Ländersanktionen, Steuerhinterziehung, Bestechung und Anti-Korruptionsmassnahmen weiterhin genauen Untersuchungen. Obwohl die Emittentin stets bestrebt ist, sämtliche auf sie anwendbare gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen einzuhalten, bestehen zudem gewisse Risiken, gerade in Bereichen, in denen die Bestimmungen unklar sind, oder Behörden ihre Richtlinien und Weisungen angepasst oder Gerichte die bisherige Praxis geändert haben. Regulatoren, aber auch andere Behörden können administrative oder gerichtliche Verfahren gegen die Emittentin einleiten, was unter anderem zu negativen Berichterstattungen und Reputationsschäden, Sistierung oder Widerruf von Bewilligungen, Unterlassungsverfügungen, Bussen, Geldstrafen und Schadenersatzforderungen sowie weiteren disziplinarischen Massnahmen führen kann. All dies kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Als Bank unterliegt die Emittentin Risiken im Zusammenhang mit den regulatorischen Eigenmittelanforderungen

Die Emittentin muss gemäss den Anforderungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA (FINMA) derzeit über anrechenbare Eigenmittel von mindestens 13.15% der risikogewichteten Positionen verfügen (Bank Kategorie 3).

Die Emittentin weist per 31. Dezember 2025 eine Gesamtkapitalquote von 18.04% und eine harte Kernkapitalquote von 18.02% der risikogewichteten Positionen aus.

Die ungewichteten Eigenmittelanforderungen (*Leverage Ratio*) betrugen per 31. Dezember 2025 9.09% des Gesamtengagements bei einer gesetzlichen Minimalanforderung von 3%.

Die gesetzlichen Eigenmittelvorschriften können aus verschiedenen Gründen weiter ansteigen.

Sollte die Emittentin diese oder andere regulatorische Kapitalanforderungen nicht einhalten können oder nicht in der Lage sein, genügend Eigenmittel zu beschaffen, kann die Aufsichtsbehörde Massnahmen und Sanktionen treffen, welche wiederum die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin beeinträchtigen können. Wäre die Emittentin nicht in der Lage, genügend Eigenmittel zu beschaffen, könnte sie dies auch bei der Weiterentwicklung einschränken.

Terroristische Akte, Kriegs- und kriegsähnliche Handlungen, Naturkatastrophen, geopolitische, pandemische und ähnliche Ereignisse können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Terroristische Handlungen, Kriegs- und kriegsähnliche Handlungen, Naturkatastrophen, geopolitische, pandemische und ähnliche Ereignisse sowie die Reaktionen darauf können zu wirtschaftlicher und politischer Verunsicherung führen, die sich negativ auf die lokalen, nationalen und internationalen wirtschaftlichen Bedingungen sowie die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken können.

Der Reputation der Emittentin kommt in ihrer Geschäftstätigkeit eine Schlüsselrolle zu. Erleidet ihre Reputation Schaden, beeinträchtigt dies die Fähigkeit der Emittentin, Kundinnen und Kunden zu binden und hinzuzugewinnen, was sich negativ auf ihr Betriebsergebnis auswirken kann

Negative Berichterstattungen und spekulative Medienberichte über die Emittentin oder ihre Geschäftstätigkeit sowie drohende und eingeleitete juristische Verfahren betreffend die Geschäftstätigkeit der Emittentin oder Aussagen oder Handlungen von Kundinnen und/oder Kunden können die Reputation der Emittentin beeinträchtigen und zu einer verstärkten regulatorischen Beaufsichtigung führen. All dies kann zu einer veränderten Wahrnehmung der Emittentin im Markt führen, was wiederum vermehrte Abgänge von Kundinnen und Kunden sowie Schwierigkeiten bei der Akquisition neuer Kundinnen und Kunden zur Folge haben kann. All diese Entwicklungen können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Abhängigkeit von wichtigen Führungskräften und weiteren Schlüsselmitarbeitern kann sich negativ auf die Emittentin und ihr Betriebsergebnis auswirken

Der Erfolg der Emittentin hängt zu einem grossen Teil von den Fähigkeiten und der Erfahrung ihrer Führungskräfte sowie weiteren Schlüsselmitarbeitern ab. Der Verlust gewisser Schlüsselmitarbeiter, insbesondere zu Gunsten von Konkurrenten, kann sich negativ auf die Emittentin und ihr Betriebsergebnis auswirken. Gelingt es der Emittentin nicht, eine genügende Anzahl qualifizierter Mitarbeiter zu beschäftigen, kann dies zu wesentlichen Beeinträchtigungen des Bankbetriebs, des Wachstums und anderer Ziele der Emittentin führen und sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

3.2 Wesentliche Risiken in Bezug auf die Anleihe

Eine Investition in die Anleihe ist mit Risiken im Zusammenhang mit Veränderungen im Zinsumfeld verbunden.

Die Anleiheobligationen werden zu einem festen Zinssatz verzinst, was bedeutet, dass eine Investition in die Anleihe das Risiko birgt, dass bei einem späteren Anstieg der Marktzinsen über einen solchen festen Zinssatz die reale Rendite (und der Wert) der Anleiheobligationen nachteilig beeinflusst wird.

Die Anleihebedingungen enthalten keine Beschränkung hinsichtlich des Betrags oder der Art der weiteren Wertpapiere oder Schulden, welche die Emittentin ausgeben bzw. aufnehmen darf.

Die Anleihebedingungen enthalten keine Beschränkung hinsichtlich des Betrags oder der Art weiterer Wertpapiere oder Schulden, welche die Emittentin emittieren, eingehen oder garantieren kann, die vorrangig oder gleichrangig mit den Anleiheobligationen sind. Die Ausgabe oder die Garantie solcher weiteren Wertpapiere oder Schulden kann die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Anleiheobligationen einschränken und den von Inhabern der Anleiheobligationen im Falle einer Liquidation oder Auflösung der Emittentin erzielbaren Betrag reduzieren.

In bestimmten Fällen können Inhaber durch bestimmte Änderungen der Anleihebedingungen, denen sie nicht zugestimmt haben, gebunden sein.

Die Anleiheobligationen unterliegen dem Schweizer Recht, welches die Einberufung von Gläubigerversammlung zur Prüfung von Angelegenheiten, die ihre Interessen betreffen, erlaubt. Diese Bestimmungen erlauben es definierten Mehrheiten, alle Inhaber der Anleihe zu binden, einschliesslich Inhaber, die an der betreffenden Versammlung nicht teilgenommen und abgestimmt haben, und Inhaber, die entgegen der Mehrheit abgestimmt haben. Gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Schweizer Rechts in der zum Datum dieses Dokuments geltenden Fassung, (i) ist die Emittentin verpflichtet, den Inhabern mindestens zehn Tage im Voraus über jede Versammlung der Inhaber zu informieren, (ii) ist die Emittentin verpflichtet, innerhalb von 20 Tagen eine Versammlung der Inhaber einzuberufen, wenn sie von Inhabern, die einen Gesamtnennbetrag von Anleiheobligationen halten, der mindestens ein Zwanzigstel des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Anleihe darstellt, dazu aufgefordert wird, und (iii) sind nur Inhaber oder ihre Bevollmächtigten berechtigt, an einer Versammlung der Inhaber teilzunehmen oder abzustimmen.

Darüber hinaus hängen die Zustimmungserfordernisse des Inhabers nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Schweizer Rechts in der zum Zeitpunkt dieses Dokuments geltenden Fassung für Änderungen der Anleihebedingungen von der Art der Änderung ab. Gemäss Art. 1170 des Schweizerischen Obligationenrechts ist die Zustimmung von Inhabern, die mindestens zwei Drittel des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Anleihe halten, für jeden Beschluss erforderlich, der die Rechte der Inhaber unter der Anleihe einschränkt (wie z.B. eine Stundung von Zins- oder Kapital und bestimmte Änderungen der Zinsbestimmungen). Darüber hinaus muss ein solcher Beschluss von der zuständigen obersten kantonalen Nachlassbehörde genehmigt werden, um für die nicht zustimmenden Inhaber wirksam und bindend zu werden. Im Falle von Beschlüssen, welche die Rechte der Inhaber aus der Anleihe nicht einschränken, genügt gemäss Art. 1181 des Schweizerischen Obligationenrechts die absolute Mehrheit der an einer

Versammlung der Inhaber vertretenen Stimmen, um einem solchen Beschluss zuzustimmen, sofern nicht Art. 1170 des Schweizerischen Obligationenrechts oder die Anleihebedingungen strengere Anforderungen vorsehen.

Ein aktiver Markt für die Anleihensobligationen entwickelt sich möglicherweise nicht.

Bei den Anleihensobligationen wird es sich um neue Wertpapiere handeln, die möglicherweise nicht weit verbreitet sind und für die es derzeit keinen aktiven Markt gibt. Es kann sein, dass sich nie ein aktiver Markt für die Anleihensobligationen entwickelt oder, falls sich ein solcher entwickelt, dass er nicht aufrechterhalten werden kann oder dass er nicht liquide ist. Daher ist es Anlegern möglicherweise nicht möglich, ihre Anleihensobligationen einfach oder zu Preisen zu verkaufen, die ihnen eine Rendite bieten, die mit ähnlichen Anlagen vergleichbar ist, die einen entwickelten Sekundärmarkt haben. Obwohl ein Antrag auf Zulassung zum Handel und Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange gestellt wird, kann nicht garantiert werden, dass ein solcher Antrag angenommen wird oder dass sich ein aktiver Markt für die Anleihensobligationen entwickelt. Dementsprechend kann keine Zusicherung hinsichtlich der Entwicklung oder Liquidität eines Marktes für die Anleihensobligationen gegeben werden. Illiquidität kann den Marktwert der Anleihensobligationen stark negativ beeinflussen.

Der Marktwert der Anleihensobligationen kann durch unvorhersehbare Faktoren beeinflusst werden.

Viele Faktoren, von denen die meisten ausserhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, beeinflussen den Wert der Anleihensobligationen und den Preis, zu dem Wertpapierhändler bereit sein könnten, die Anleihensobligationen auf dem Sekundärmarkt zu kaufen oder zu verkaufen, wenn überhaupt:

- a) die Kreditwürdigkeit der Emittentin und insbesondere ihre Betriebsergebnisse, Finanzlage und Liquiditätsprofil;
- b) Angebot und Nachfrage nach den Anleihensobligationen, einschliesslich des Bestands bei jedem Wertpapierhändler; und
- c) wirtschaftliche, finanzielle, politische oder regulatorische Ereignisse oder gerichtliche Entscheidungen, welche die Emittentin oder die Finanzmärkte im Allgemeinen betreffen.

Dementsprechend kann es sein, dass ein Inhaber, wenn er seine Anleihensobligationen auf dem Sekundärmarkt verkauft, nicht in der Lage ist, einen Preis zu erzielen, der dem Kapitalbetrag dieser Anleihensobligationen oder dem Preis entspricht, den er für diese Anleihensobligationen bezahlt hat.

Die Bonität der Emittentin spiegelt möglicherweise nicht alle Risiken einer Investition in die Anleihensobligationen wider.

Die Bonität der Emittentin spiegelt möglicherweise nicht die potenziellen Auswirkungen aller Risiken in Bezug auf den Marktwert der Anleihensobligationen wider. Tatsächliche oder erwartete Änderungen des Kreditratings der Emittentin wirken sich jedoch im Allgemeinen auf den Marktwert der Anleihensobligationen aus oder können zu einer Herabstufung der Ratings für die Anleihe führen. Ein Kreditrating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren und kann von der Rating-Anbieterin jederzeit revidiert oder zurückgezogen werden.

Wechselkursrisiken und Devisenkontrollen.

Die Emittentin wird Kapital und Zinsen auf die Anleihensobligationen in Schweizer Franken zahlen. Dies birgt bestimmte Risiken in Bezug auf Währungsumrechnungen, wenn die finanziellen Aktivitäten eines Inhabers der Anleihensobligationen hauptsächlich auf eine andere Währung oder Währungseinheit (die Währung des Anlegers) als Schweizer Franken lauten. Dazu gehören das Risiko, dass sich Wechselkurse erheblich ändern können (einschliesslich einer Änderung aufgrund einer Abwertung des Schweizer Frankens oder einer Aufwertung der Anlegerwährung) und das Risiko, dass Behörden, die für die Anlegerwährung zuständig sind, Devisenkontrollen auferlegen oder ändern können. Eine Aufwertung der Währung des Anlegers gegenüber dem Schweizer Franken würde (i) die währungsäquivalente Rendite des Anlegers auf die Anleihensobligationen, (ii) den währungsäquivalenten Wert des auf die Anleihensobligationen zu zahlenden Kapitals des Anlegers und (iii) den währungsäquivalenten Marktwert der Anleihensobligationen des Anlegers verringern.

Regierungs- und Währungsbehörden können (wie es einige in der Vergangenheit getan haben) Devisenkontrollen auferlegen, die sich nachteilig auf einen geltenden Wechselkurs auswirken könnten. Infolgedessen erhalten Anleger in die Anleihensobligationen möglicherweise weniger Zinsen oder Kapital als erwartet oder erhalten keine Zinsen oder kein Kapital.